



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 31.

31. Juli 1853.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Ausfuhr von Getreide aus dem Königreiche und
den Getreidhandel betr.)

Nachstehend folgt der Abdruck der von der kgl.
Regierung von Oberbayern unterm 13. d. Mts. 6. Dezbr.
1850 und 23. April 1852 im rubricirten Betreffe er-
lassenen Verfügungen mit dem Auftrage, diese hohen
Verfügungen wieder ungefäulst in den Gemeinden
öffentlich zu verkünden, und daß es geschehen, in den
Registern über verkündete Gesetze einzutragen.

Zugleich werden sämmtliche Lokalspolizeibehörden
beauftragt, über den genauen Vollzug zu wachen, und
Zu widerhandlungen nicht zu dulden.

Insbefondere ist darauf zu sehen, daß nur wirk-
liche mit Zeugnissen über Ansässigkeit versehene Per-
sonen auch den Einkauf bei Häusern besorgen.

Getreidhändler und Unterhändler, welcher sich
nicht legitimiren kann ist dem Landgerichte beziehungs-
weise dem Magistrate vorzuführen.

Aichach den 18. Juli 1853.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Abchrift Nro. 46,615.

An
sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern,
(Die Ausfuhr von Getreide aus dem Königreiche
Bayern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um dem nach neuerlichen Anzeigen wieder ein-
reißenden Unfuge des unberechtigten Zwischenhandels
mit Getreide und des Getreide-Aufkaufes durch Aus-
länder bei Hause und außer den Märkten zu steuern,
findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die un-
term 6. Dezember 1850 (Kreisblatt Nro. 54 S. 2099
u. ff.) und 23. April 1852 Kreisbl. Nro. 19. S. 665)
ergangenen Ausschreibungen den Getreidhandel be-
treffend, durch nachstehenden Wiederabdruck mit dem
Anhange in Erinnerung zu bringen, daß hienach kein
Getreide durch Ausländer über die Grenze des König-
reichs ausgeführt werden darf, welches nicht zuvor auf
einem öffentlichen Getreidemarkte feilgeboten und er-
kauft worden ist, und daß nach §. 3 der allerhöchsten
Verordnung vom 11. November 1845 (Kreisbl. Nro.
50. S. 1745 u. ff.) gegen Zuwiderhandelnde Confis-
kation des erlegten Kaufpreises zur Strafe eintritt,
welche Strafe im zweiten Uebertretungsfalle mit Po-
lizei arrest von 8 bis 14 Tagen verschärft wird.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober

1846 (Intelligenzblatt vom Jahre 1846 S. 1761 erneuert im §. 1 obige Vorschrift und untersagt bei schwerer Verantwortlichkeit den Polizei- und Zollbehörden wiederholt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer inländischen Schranne eingekauft worden.

Die unterfertigte Stelle beauftragt demnach sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes, diese Bestimmungen in ihren Amtsbezirken wiederholt bekannt zu machen und über deren Vollzug strenge zu wachen, sowie in Contraventionsfällen gegen die Uebertreter derselben unnachsichtlich mit den verordneten Strafen einzuschreiten.

München, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Praes. vac.

Schilcher, Direktor.

Frhr. v. Rupprecht, Sekret.

(Abdruck.) ad Num. 9,034.

An

sämmtliche fgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den Getreidhandel betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen sollen in jüngster Zeit namhafte Quantitäten von Getreide, namentlich von Haber, durch Ausländer aufgekauft und nach Oesterreich verfahren werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, Nachstehendes bekannt zu machen und zu verfügen:

1) durch die allerhöchste Verordnung vom 8. November 1848, den Getreidhandel betr. (Regierungsblatt 1848, Seite 1081) ist nur den ansässigen Inländern wieder gestattet worden, das erkaufte, sowie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

2) Hieraus ergibt sich von selbst die Ausnahme, daß für die Ausländer die Bestimmung im §. 1.

der Verordnung vom 11. November 1845 (Regierungsblatt 1845 S. 712) und im §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846 (Regierungsblatt 1946 S. 755),

„daß kein Getreide über die Grenze des Königreichs ausgeführt werden darf, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidemarkte feilgeboten und auf einem solchen erkaufte worden ist,“

unverändert fortbestehe.

Der Getreid ausführende Ausländer hat sich demnach über den auf die angegebene Weise erfolgten Erwerb seines Getreides jedesmal durch ein von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellendes Zeugniß zu legitimiren und dieses Zeugniß unweigerlich jeder Polizei- oder Zollbehörde, sowie jedem Gensd'arm, Zollschutzwächter und Polizeisoldaten vorzuzeigen.

Uebertretungen sind nach den Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der erwähnten Verordnung vom 11. November 1845 zu bestrafen.

3) Sowie bezüglich der Ausländer im Hinblick auf die Verordnung vom 8. November 1848 die Vorschriften der Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846 noch fort dauern, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß nach der allegirten Verordnung vom 8. November 1848 nur wirklich ansässige Inländer zum Getreidkauf und Getreidhandel zuzulassen, und deßhalb alle nicht angesessene Personen hiervon ausgeschlossen sind.

Ueber das Erforderniß der Ansässigkeit hat sich in Gemäßheit des §. 2 Abs. 1 der mehrerwähnten Verordnung vom 23. Oktbr. 1846 jeder Getreidhändler und Unterhändler durch ein von der Distriktspolizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes ausgestelltes Zeugniß jedesmal auszuweisen.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, ist nach Maßgabe des Abs. 2 des allegirten §. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1846 zu bestrafen.

4) Personen, welche zwar die Ansässigmachung in einer Gemeinde erworben, den Titel zur Ansässigmachung freiwillig oder gezwungen aufgegeben

und einen andern Ansässigmachungstitel nicht wieder erlangt haben, können als ansässig im Sinne jener Verordnung nicht erachtet werden.

5) Das Mäkeln und Schmußen auf den Schran-
nen und Getreidemärkten ist nicht zu dulden,
und diejenigen, welche sich mit solchem Geschäfte
abgeben, sind nicht nur von den Märkten hinweg-
zuweisen, sondern auch nach Maßgabe der Markt-
ordnungen zu bestrafen.

6) Gegen Ungehörigkeiten, wie sie im §. 6 der Ver-
ordnung vom 11. November 1845 und im §. 5
der Verordnung vom 23. Oktober 1846 aufge-
führt sind, ist mit den im §. 7 der ersten Ver-
ordnung ausgesprochenen Strafen zu verfahren.

München den 6. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

(Abdruck.) ad. Nr. 31,191.

An

sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden in Oberbayern.

(Den Getreidehandel betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die
Bestimmung im §. 2 Absatz 1 und 2 der allerhöchsten
Verordnung vom 23. Oktober 1846, den Getreide-
handel betreffend, wernach sich jeder inländische Ge-
treidehändler und Unterhändler jederzeit über An-
sässigkeit und Berechtigung zum Getreidekauf und Ge-
treidehandel durch ein von der Distrikts-Polizeibehörde
seines ordentlichen Wohnortes ausgestelltes Zeugniß
anzuweisen hat, und wernach diejenigen, welche ein
solches Zeugniß nicht vorweisen können, nicht nur zum
Getreidehandel nicht zuzulassen, beziehungsweise von
den Schranen hinwegzuweisen, sondern auch mit
Geldbußen von 25 bis 100 fl., oder mit Arrest von
8 Tagen bis 4 Wochen zu bestrafen sind, den Polizeib-
ehörden zum Vollzug und dem Publikum zur Dar-
nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Die sämtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben
für sofortige und genügende Verbreitung dieser Aus-
schreibung Sorge zu tragen.

München den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Secr.

Zugelaufener Hund.

Vor acht Tagen ist ein schwarzbrauner Hund
mit langen Ohren und einem langen Schweif zuge-
laufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen
Bezahlung der Inserationsgebühr und des Futtergeldes
beim Vorsteher in Mainbach, kgl. Landgs. Michach,
abholen.

Mainbach am 30. Juli 1853.

Aus der Hauptstadt Rußlands, St. Pe-
tersburg, schreibt man unterm 25. Juni 1853 fol-
gendes: Die wenigen Tropfen Regen welche am
gestrigen Abend fielen, können die große seitherige
Dürre nicht wieder gut machen, was dadurch zurück-
geblieben ist; Roggen ist einen Fuß hoch und treibt
in Aehren, Hafer kaum aufgegangen, das Gras ver-
brennt, und von Heu wird daher kaum die Rede seyn
können. — Aus der Hauptstadt Schwedens, Stock-
holm, meldet man vom 28. Juni 1853: Die Dürre
hält noch immer an, und die übergroße Wärme hat
alles verkrüppelt. Die Roggenstaaten sind größtent-
heils ausgegangen, was übrig geblieben ist, steht
jämmerlich; das Sommergetreide ist kaum aufgegangen
und gleich vertrocknet, die Felder sind größtentheils
kahl und sieht man fast nur Unkraut; ebenso ist der
Graswuchs sehr kümmerlich. Seit Beginn Juli haben
wir endlich viel Regen, und wird es darauf ankome-
men, ob und was sich noch einigermaßen erholen kann.

In der Eichleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg
ist zu haben:

Das Herz Maria.

Ein katholisches Gebetbuch als immerwährende Haus-
Mission. In Oktav-Format.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nibacher Schranne vom 30. Juli 1853.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erldo		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Sch ä f f e l.														
Waizen	100	100	—	23	21	22	39	21	37	2265	38	—	24	—	—
Korn	129	129	—	16	53	16	16	15	40	2100	9	—	2	—	—
Gerste	1	1	—			12	—	—	—	12	—	—	48	—	—
Haber	91	88	3	7	39	7	21	7	—	647	25	—	14	—	—
Summa	321	318	3							5025	12				

Nibacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	2	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	1	Mundmehl	7	3
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	—	2	Semmelmehl	6	3
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Röggl	—	3	—	3 1/2	Schönmehl	5	3
Schweinfleisch	15	—	Kreuzer Röggl	—	6	1	3	Nachmehl	4	3
Kalbfleisch	9	—	Halbbagen Laib	—	17	3	—	Roggenmehl	4	1
Schafffleisch	9	—	Bagen Laib	1	3	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	3	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	—	Feines Mundmehl	—	58	—
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	2	—	Semmelmehl	—	50	—
Rindfleisch	9	2	Zweifkreuzer Röggl	—	10	—	—	Geringeres Mehl	—	42	—
Schweinfleisch	15	—	Bierkreuzer Röggl	—	20	—	—	Nachmehl	—	34	—
Kalbfleisch	9	—	Bagen Laib	—	31	—	—	Bachmehl	—	38	—
Schafffleisch	8	—	Achtkreuzer Laib	1	30	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl = Tage.							Brod = Tage.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	52	—	58	—	14 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 ¹ / ₂	
Semmelmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	3	3	
Geringeres Mehl	2	48	—	42	—	10 ¹ / ₂	Zweifkreuzer Röggl	—	10	2	
Nachmehl	2	16	—	34	—	8 ¹ / ₂	Bierkreuzer Röggl	—	21	—	
Bachmehl	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	Bagen Laib	1	—	—	
							Achtkreuzer Laib	2	—	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 16. Juli. Augsburg 29. Juli. Schrobenhausen 28. Juli. Rain 23. Juli. Friedberg 28. Juli

Ort der Schranne	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	23 15	—	—	18 5	—	—	7 21	—
Augsburg . .	—	—	—	23 18	22 58	22 1	17 11	16 32	15 53	13 8	12 23	11 26
Schrobenhausen	—	—	—	23 23	22 28	21 19	16 32	16 7	15 45	—	—	—
Rain	—	—	—	23 50	22 30	20 5	16 27	15 57	15 25	11 30	—	—
Friedberg . .	8 35	8 18	8 2	23 33	22 29	21 26	16 37	16 5	15 34	—	—	—

Nichach-Friedberger Wochenblatt

Nr. 31.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den
sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

(Das dießjährige Oktoberfest betr.)

Nachstehend wird die Ausschreibung der kgl. Regierung vom 15. Juni l. Js. im rubrizirten Betreff mit dem Auftrage veröffentlicht, die Bekanntmachung in den Gemeinden alsbald zu besorgen. Die Schützengesellschaften werden eingeladen, sich durch Abordnung an dem Feste zu betheiligen.

Nichach den 23. Juli 1853.

Königlichen Landgericht Nichach.

Wimmer.

ad Nr. 41,545.

An
sämmtl. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern
und den Magistrat Ingolstadt.

(Das dießjährige Oktoberfest betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst bestimmt, daß das dießjährige Central-Landwirthschaftsfest am Sonntag den 2. Oktober auf der Theresienwiese abgehalten werde, und anbei zu genehmigen geruht, daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Tare zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtare für die Hinreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Weiterer Allerhöchsten Anordnung gemäß sollen auch dießmal sämmtliche in Bayern bestehenden Schützengesellschaften eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

Die Districtspolizeibehörden werden beauftragt, hienach die geeignete Bekanntmachung in ihren Amts- und beziehungsweise Lokalblättern aufzunehmen und an die in ihren Bezirken befindlichen Schützengesellschaften entsprechende Einladung ergehen zu lassen.

München den 15. Juni 1853.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schilcher, Direktor.

Druck.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den
Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Die Beilage zu Nr. 31 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom laufenden Jahre enthält das Programm für das heurige Central-Landwirthschaftsfest.

Man macht hierauf aufmerksam, daß nach §. VI. die Zeugnisse in gehöriger Form gefertigt und legalisirt, spätestens bis 15. August bei dem Kreis-Comité eingereicht seyn müssen.

Die Lokalpolizeibehörden haben ungesäumt für die Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen.

Nichach den 23. Juli 1853.

Königl. Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Kaufexcesse betr.)

Dem Dionys Finkenzeller, ledigen Dienstknecht von Oberdorf, und dem Johann Geil, Bauerssohn von Hummersberg ist der Besuch von Wirthshäusern auf 6 Monate verboten, was zur Darnachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Nichach den 29. Juli 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Ein Schäferhund,

schwarzgrau, Maul und Füße gelb, stockhaarig und weiblichen Geschlechts, hat sich am Jakobitag Abends in der Umgebung Nichachs verlaufen; der gegenwärtige Besitzer wird ersucht, denselben gegen Belohnung an den Landgerichts-Thierarzt Schneider in Nichach abzugeben.

Gefundenes.

Eine lederne Bortentasche mit mehreren Briefen ic. in derselben, wurde am Samstag den 23. Juli auf der Straße von Lechhausen nach Friedberg gefunden. Das Nähere in der Buchdruckerei in Friedberg.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nichach.

Anton Mächner, 50 Jahre alt, von Hohenbercha, und sein Leibspeer, der Leonhard Niedermaier von Leonhardsbuch, k. Edg. Freising, beide im Rauben und Stehlen grau geworden, waren wegen einer Menge mitunter schweren Verbrechen in Untersuchung; allein sie waren so schlau, nur die Verübung des Geringfügigen zu gestehen, und jene des Schweren zu läugnen. So kam es, daß sie heute nur wegen zweier

Vergehen des Diebstahls, und überdieß wegen Vergehen der Körperverletzung vor Gericht stehen, da das Verfahren wegen alles weitem, wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe eingestellt werden mußte.

Anton Mächner gesteht nämlich, dem Bauer Schreiber am 11. Juni v. Js. von seiner Privatbleiche hinweg 29 Ellen Leinwand im Werthe von etwa 11 fl. entwendet zu haben. Leonhard Niedermaier gesteht, dem Bauer Joh. Schuffler zu Kammerberg ein Schaf entwendet zu haben, meint aber, dasselbe sei nicht 7 fl. werth, wie Beschädigter behauptet, sondern höchstens 5 fl., und läugnet auch den von Schuffler behaupteten Einbruch in den Schafstall, der nach seiner Behauptung unversperrt gewesen.

Kurz vor ihrer Arretirung waren beide uneins geworden, und es prügelte Mächner seinen Spießgesossen, den Niedermaier, tüchtig durch, so daß dieser 10 Tage lang außer Stande war, seinen Berufsgeschäften als Dieb nachzugehen, also ein Vergehen der Körperverletzung vorlag.

Niedermaier wurde zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, Mächner zu einer solchen von 4 Monaten verurtheilt, von beiden in einer Zwangsarbeitsanstalt zu erstehen.

Anton Mayer, Gütlerssohn von Kirchdorf, ist eines Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt an der Schloßbauerswittwe Magdalena Hagl von dort, angeklagt.

Derselben wurden nämlich im Oktober v. Js. verschiedene Leinwand, Kleidungsstücke, Geld u. s. w. im Gesamtbetrage zu 52 fl. dadurch entwendet, daß der Dieb an der Hinterseite des Hauses einen Kreuzstock gewaltsam herausriß, durch die hiernach entstandene Oeffnung ins Haus einschlüpfte, einen auf dem Hausboden gestandenen verschlossenen Kasten mit dem rechten Schlüssel öffnete, aus demselben obenbezeichnete Gegenstände herausnahm, und rechtswidrig zueignete.

Anton Mayer läugnete; allein da er schon am Tage nach der That im Besitze einiger der entwendeten Gegenstände getroffen wurde, über deren Erwerb er bald diese, bald jene Angaben machte, so stand die Ueberzeugung fest, daß er der Thäter sei. — Er wurde zu 4 Jahren Arbeitshaus verurtheilt.